

Die Zugänglichkeit von Aufzügen

Die Zugänglichkeit von Aufzügen, einschließlich für Personen mit Behinderung, ist mit eines der wichtigen Themen der Branche. Die Sigmaringer Firma Schaefer erläuterte diese spezielle Thematik bereits auf ihrer Road Show, Ende des vergangenen Jahres, in Hamburg.

Anordnung der Elemente

Um die Zugänglichkeit einer Aufzugsanlage für alle Menschen uneingeschränkt zu gewährleisten, spielen nicht nur die Fahrkorbabmessungen, die Türbreite oder das bündige Abschließen der Anlage an der Haltestelle eine beachtliche Rolle. Bereits die Anordnung der Elemente in der Haltestelle ist von tragender Bedeutung hinsichtlich der Barrierefreiheit. Die einzelnen Elemente müssen so platziert sein, dass auch Menschen im Rollstuhl sie ungehindert erreichen können. Für alle Elemente gelten bestimmte Regeln, beziehungsweise Maße. So müssen die Befehlsgeber, laut EN 81-70, beispielsweise in einer Höhe von rund einem Meter über dem Boden angebracht sein (der untere Taster muss mindestens 90 Zentimeter hoch angebracht sein, der Obere darf eine Höhe von 1,10 Meter nicht überschreiten).

Befehlsgeber an der Haltestelle

Auch die Befehlsgeber an der Haltestelle müssen, aufgrund der Barrierefreiheit für Jedermann, bestimmten Regeln genügen. So ist hier nicht nur eine visuelle und akustische Quittierung gefordert, sondern es gelten auch bestimmte Voraussetzungen der Beschaffenheit für die einzelnen Elemente. Die Reliefhöhe der Taster (für Sehbehinderte) muss mindestens 0,8 Millimeter aufweisen, und auch die Stellkraft darf sich nicht unter 2,5 N und nicht über 5 N belaufen. Des Weiteren muss ein Betrachtungs-



Schaefer (3)

Behindertengerechtes Tableau mit Braille-Schrift

swinkel von mindestens 140 Grad der aufleuchtenden Elemente (Fahrtrichtungsanzeige etc.) gewährleistet sein.

Befehlsgeber innerhalb der Kabine

Für die Befehlsgeber im Inneren des Fahrkorbs gelten dieselben Regeln, wie für die an der Haltestelle. Auch hier dürfen die Taster eine Mindesthöhe von 90 Zentimeter nicht unterschreiten, und nicht höher als 1,10 Meter angebracht sein. Auch ihre Stellkraft und der Frequenzbereich der Sprachausgabe sollten in beiden Fällen bei 35 bis 65 dB(A) liegen. Selbst die Abstände zwischen den einzelnen Tastern eines Befehlsgebers müssen, den Richtlinien entsprechend, einen

bestimmten Abstand (16 Millimeter) zueinander besitzen, und auch die Tastengröße ist festgeschrieben, sie beträgt 48 Millimeter.

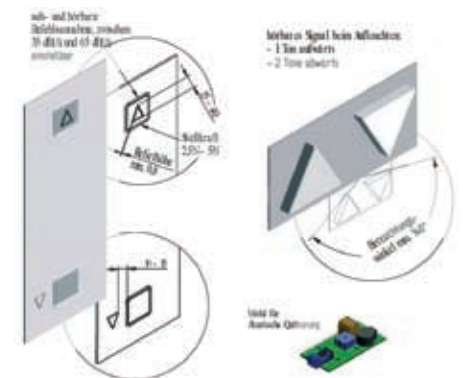
Einheitliche Piktogramme

Piktogramme erleichtern allgemein die Verständlichkeit, nicht nur Behinderten oder Ausländern. Genau aus diesem Grund müssen auch sie einheitlich sein, um nicht zusätzlich zu verwirren. Darum gelten auch hier feste Vorschriften. So ist das Glockensymbol auf gelbem Taster (ebenfalls mit festgelegter Reliefhöhe von mindestens 0,8 Millimeter) das einheitliche Zeichen für den Notruf. Der Taster mit dem gelben Telefonhörer signalisiert, dass ein Notruf abgegeben wurde. Das sprechende Gesicht in grün weist auf die Annahme des abgegebenen Notrufs hin.

Akustische Quittierung

Für Menschen mit Sehbehinderung ist die Akustische Quittierung (AQ) ein Muss, um einen Aufzug ungehindert und ohne jegliche Einschränkung zur gezielten Fortbewegung nutzen zu können. An eine Akustische Quittierung können aus diesem Grund in der Regel beliebig viele Befehlsgeber angeschlossen werden. Bei Betätigung eines Befehlsgebers werden dann zur Bestätigung zwei kurze Töne abgegeben. Die Lautstärke ist über ein Potentiometer einstellbar.

Weitere Informationen: www.ws-schaefer.de



Festgelegte Maße müssen eingehalten werden